



BAUDIREKTION

81/ 00/ 55/ 0

81/ gBS/ 55/ 0

GEMEINDE LAUFEN

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 19

BRUCKERSGARTEN (Wahlenstrasse)

Die Überbauungsordnung Nr. 19 beinhaltet:

-Überbauungsplan Nr. 19 a

-Überbauungsvorschriften Nr. 19 b

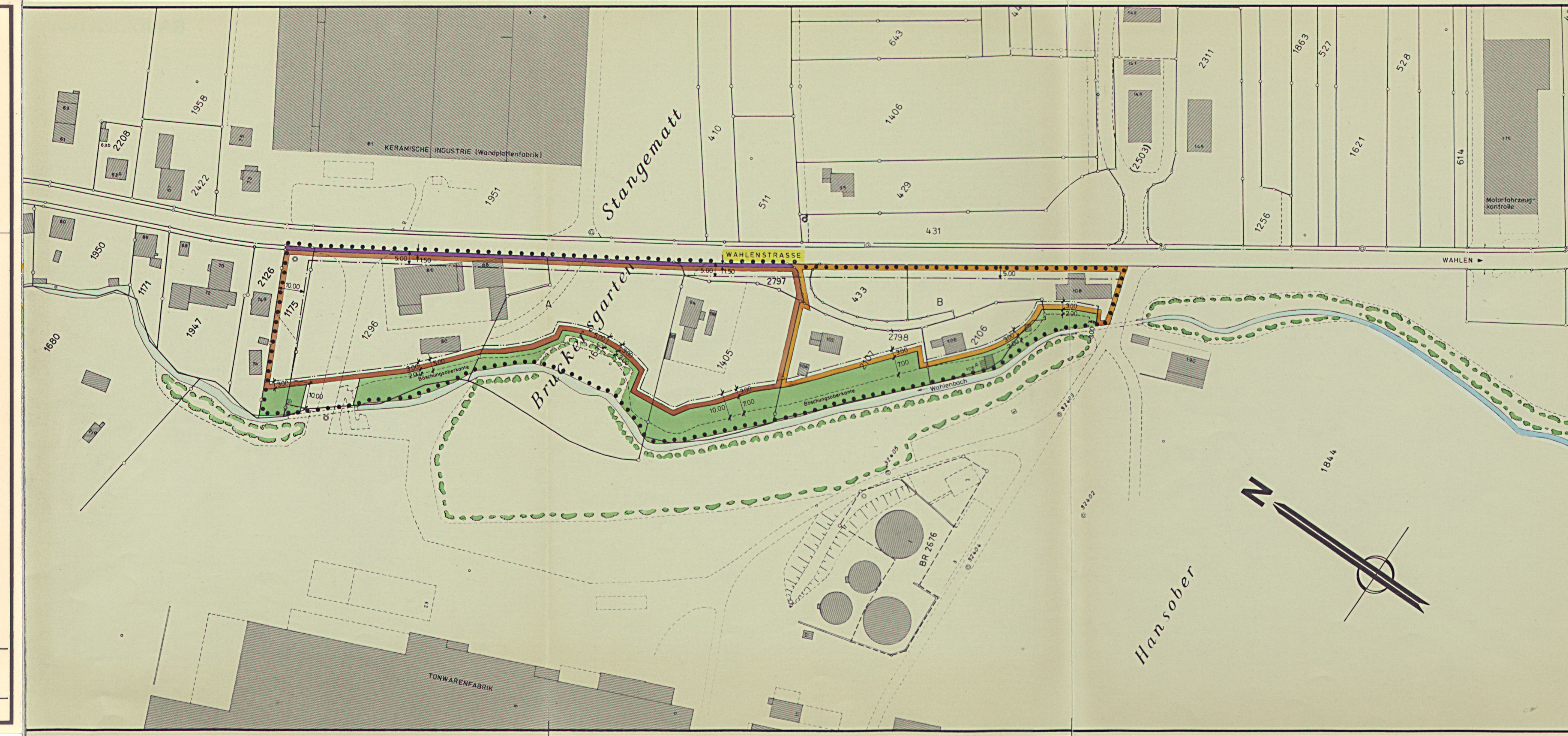
Masstab 1:1000

RUDOLF SCHMIDLIN, DIPL. BAUINGENIEUR ETH SIA 4242 LAUFEN

Mitarbeiter: Anton Schmidlin Bautechniker

Telefon: 061 89 60 42

Obj.	Pl. Nr.	Datum	Verf.	Blatt	Vergr.	Verändert
184	59	14. DEZ. 1989	HH	1.26 x 30	IV / 60	24.1.1990 / 26.1.1990



LEGENDE Überbauungsplan

- WIRKUNGSBEREICH
- BAULINIEN
- UFERBAULINIE WAHLENBACH
Im Bereich der Uferbestockung gleichzeitig Waldbaulinie
- Uferschutzgebiet gemäss Art. 54 GBR
- PLANSEKTOR A
- PLANSEKTOR B
- WALD
- GEHWEG (TROTTOIR)

GENEHMIGUNGSVERMERKE

MITWIRKUNGSVERFAHREN VOM 4. 4. BIS 24. 4. 1990
VORPRÜFUNG VOM 15. 8. 1990
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 3. 10. 1990
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 4. 10. BIS 5. 11. 1990

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM -----
ERLEDIGTE EINSPRACHEN -----
RECHTSVERWAHRUNGEN -----
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 24. 9. 1990

BESCHLOSSEN DURCH DIE
GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 6. 12. 1990



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT

SEKRETÄR

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT
LAUFEN DEN 7. JAN. 1991 DER GEMEINDESCHREIBER:



GENEHMIGT DURCH DIE
KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 27. FEB. 1991
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

Gemeinde Laufen

Ueberbauungsvorschriften Nr. 19a zur
Ueberbauungsordnung Nr. 19
"Bruckersgarten" (Wahlenstrasse)

24.09.1990

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung ist im Ueberbauungsplan Nr. 19a mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet.

Art. 2

**Stellung zur
baurechtlichen
Grundordnung**

Insoweit die nachfolgenden Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Gemeindebaureglementes.

Art. 3

**Inhalt des
Ueberbauungsplanes**

Im Ueberbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a) Die Einteilung des Plangebietes in die Plansektoren A und B.
- b) Die Baulinie entlang der Staatsstrasse (Wahlenstrasse), sowie die Baulinie auf Parzelle 1175 im Uebergangsbereich zur Wohn- und Gewerbezone WG2 Wahlenstrasse.
- c) Die Uferbaulinie entlang des Wahlenbach. Im Bereich der Uferbestockung ist die Uferbaulinie zugleich Waldbaulinie.
- d) Das Uferschutzgebiet entlang des Wahlenbaches gemäss Art. 54 GBR.
- e) Der Gehweg entlang der Wahlenstrasse zwischen Parz. 2126 und Parz. 2798.

Art. 4

**Gestaltung der
Bauten und Anlagen**

Die Bauten und ihre Umgebung sind so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- a) Form und Proportion der Baukörper
- b) Gliederung der Fassaden und Dächer
- c) Beziehung der Gebäude zum Uferschutzgebiet, zum Terrain, zur Erschliessung und zur gesamten Ueberbauung
- d) Gestaltung der Aussenräume
- e) Auswahl von Materialien und ihren Farben

**Nutzung /
Immissions-
vorschriften**

Art. 5

- 1 Das Plangebiet mit den Plansektoren A und B wird der Gewerbezone zugeteilt. (Art. 42 GBR). Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Für selbständige Gewerbebetriebe ist pro Betrieb die Erstellung einer betriebsnotwendigen bzw. einer Abwartwohnung gestattet.
- 3 Bezüglich Lärm gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidg. LSV. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- 4 Im Uebergangsbereich zur Zone WG2 Wahlenstrasse (Parz. 2126 und folgende) sind Betriebe und Anlagen, die zu stärkeren Einwirkungen führen würden, als diese in einer Wohn- und Gewerbezone geduldet werden müssen, nicht zugelassen.

**Baupolizeiliche
Masse**

Art 6

- 1 Plansektor A
 - . Max. Gebäudelänge
(Haupt- inkl. Nebengebäude) 40 m
 - . Grenzabstand (allseitig) 7.50 m
 - . Gebäudeabstand
(Nebengebäude werden bei der Berechnung
des Gebäudeabstandes mitgerechnet) 15 m
 - . Max. Gebäudehöhe 10.50 m
 - . Max. Firsthöhe 12.00 m
 - . Max. Ueberbauungsziffer 30 % (0.3)
- 2 Plansektor B
 - . Max. Gebäudelänge
(Haupt- inkl. Nebengebäude) 30 m
 - . Grenzabstand (allseitig) 4 m

- . Gebäudeabstand
(Nebengebäude werden bei der Berechnung
des Gebäudeabstandes mitgerechnet) 8 m
- . Max. Gebäudehöhe 7.5 m
- . Max. Geschosszahl (Vollgeschosse) 2
- . Max. Firsthöhe 10 m
- . Max. Ueberbauungsziffer 30 % (0.3)

Art. 7

- Begriff der Ueberbauungsziffer**
- 1 Die Ueberbauungsziffer bestimmt, welcher Teil eines Grundstückes mit oberirdischen Bauten (An- und Nebengebäuden eingeschlossen) belegt werden darf. Die massgebende Grundstückfläche wird nach Art. 93 Abs. 3 BauV ermittelt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Die mit dem Uferschutzgebiet belegte Parzellenfläche wird bei der Bestimmung der anrechenbaren Parzellenfläche (Art. 93 Abs. 3 BauV) nicht in Abzug gebracht.

Art. 8

- Lagerplätze**
- Offene Lagerplätze dürfen den Umfang von 10 % der massgebenden Grundstücksfläche (Art. 7 Abs. 1 + 2) nicht überschreiten. Für Materiallager ist gegenüber dem Uferschutzgebiet und dem nachbarlichen Grund ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Die Abstandsflächen sind zu begrünen und zu bepflanzen.
Die Stapelhöhe von Materiallagern ist auf 4.00 m begrenzt.

Art. 9

- Umgebungsgestaltung und Bepflanzung**
- Die nicht überbauten und nicht der Erschliessung und der Materiallagerung dienenden Flächen sind zu begrünen und zu bepflanzen. Durch die Begrünung und Anpflanzung von Bäumen und Baumgruppen soll der Schutzwürdigkeit der Umgebung der Bachlandschaft Rechnung getragen werden. Die Baupolizeibehörde kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens entsprechende Auflagen erlassen (Art. 32 Abs. 2 Bew.D).

Art. 10

**Inkrafttreten /
Uebergangsbe-
stimmungen**

1

Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 110 BauV).

2

Mit dem Inkrafttreten wird die Ueberbauungsordnung Nr. 14 enthaltend den Ueberbauungsplan betreffend Uferbaulinie entlang des Wahlenbaches im "Bruckersgarten" (genehmigt gem. BD-Beschluss vom 6. 11. 1987) aufgehoben, da die Uferbaulinie gem. Ueberbauungsordnung Nr. 14 in die neue Ueberbauungsordnung Nr. 19 integriert ist.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 4. April bis 24. April 1990

Vorprüfung vom 15. August 1990

Publikation im Amtsblatt vom 3. Okt. 1990

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 4. Oktober bis 5. Nov. 1990

Einspracheverhandlung am —

a) Rechtsverwahrungen —

b) Unerledigte Einsprachen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Sept. 1990

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Laufen — den 7. JAN. 1991

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



[Handwritten signature of the Gemeindepräsident]

[Handwritten signature of the Gemeindeschreiber]

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 6. Dez. 1990

Namens der Einwohnergemeinde

Der Versammlungspräsident: Der Gemeindeschreiber:



[Handwritten signature of the Versammlungspräsident]

[Handwritten signature of the Gemeindeschreiber]

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION AM —

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 27. FEB. 1991

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

[Handwritten signature of the Director]



Stadt Laufen

regierungsrechtliche Genehmigung

Zonenplan Siedlung

Mutation Gewässerraum
Abschnitt B: Wahlenbach

1:1'000

81/ Ü0/ 55/ 1

Exemplar

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Inventar Nr.

81/TZPS/ 7/ 2
81/ ZPS/ 1/17

Beschluss des Stadtrates: 15.11.2021
Beschluss der Gemeindeversammlung: 09.12.2021
Referendumsfrist: 08.01.2022
Urnenabstimmung: --
Publikation der Planaufgabe im
Amtsblatt Nr. 2 vom 13.01.2022
Planaufgabe: 13.01 - 11.02.2022

Namens des Stadtrates
Der Präsident: Der Stadtverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt mit Beschluss Nr. 7025-84
vom 24. Jan. 2023
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 7 vom 26. Jan. 2023

Die Landschaftsreberin:

Die Landschaftsreberin:

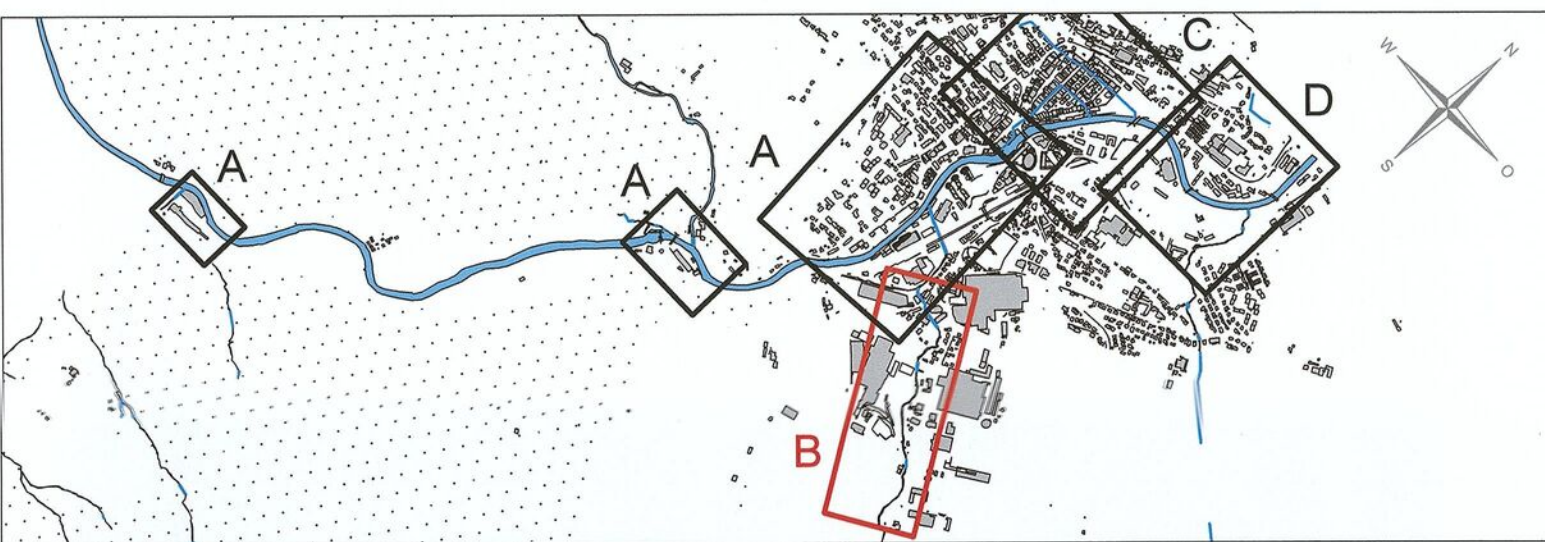
E. Has Diehlich

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
Telefon 061 706 93 93
Telefax 061 706 93 94
www.jermann-ag.ch

Datum:	22.06.2022	bearbeitet:	bog
Format:	105.0 x 29.7 cm	geprüft:	mes
AuftragsNr:	51.4.0085		
Projekt:	laufen_zps_MUT.mxd		



Übersichtsplan 1:25'000

Legende

rechtsverbindlicher Inhalt

Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

orientierender Inhalt

Bemassung Gewässerraum

kommunale / kantonale Gewässerbaulinie

statische Waldgrenze

Zonenplan Siedlung

Teilzonenplan

Wald (AV)

Natur- und Uferschutzzone

Sondernutzungsplan

Strasse

offenes Gewässer (AV)

eingedoltes Gewässer

Folgender Teilzonenplan (TZP) und Quartierplan (QP)
sind von der Mutation betroffen:
TZP Güterbahnhof
QP Bruckersgarten

